

## IHK-FINANZ- UND STEUERAUSSCHUSS

# Steuern im Betriebsalltag

## IM AUSTAUSCH MIT DER FINANZVERWALTUNG

Mit den Vorstehern der Finanzämter Rolf Streicher, Aalen, Dieter Zich, Heidenheim und Hans-Peter Hoffmann, Schwäbisch Gmünd diskutierte der IHK-Finanz- und Steuerausschuss in seiner jüngsten Sitzung. Damit bot sich die günstige Möglichkeit, außerhalb des Einzelfalls grundsätzliche Fragen zu wesentlichen Steuerarten im Unternehmensalltag zu diskutieren.

### GRUNDSÄTZE ORDNUNGSMÄSSIGER BUCHFÜHRUNG UND DATENVERARBEITUNG

Die Finanzverwaltung hat einen umfassenden neuen Erlass herausgegeben, in dem umfangreiche Vorgaben für die formalen Rahmenbedingungen zum Rechnungswesen gemacht werden. Die Formulierungen sind aus Sicht der Wirtschaft zum Teil sehr generalisierend. Sie müssen für den Weltkonzern genauso passen wie für den Einzelhändler vor Ort. Diskutiert wurden insbesondere Risiken für die Unternehmen bei der Digitalisierung von Belegen. Für den Vorsteuerabzug ist grundsätzlich der Original-

beleg erforderlich. Werden die Belege gescannt und die Originalbelege vernichtet, erfordert dies besondere formale Vorkehrungen im Unternehmen. Der vorgegebene Prozess ist lückenlos zu dokumentieren. Die Ausschussmitglieder trugen den Wunsch vor, dass diese Verfahrensdokumentationen durch das Finanzamt geprüft und anerkannt werden. Nur so kann nach Ansicht der Unternehmensvertreter das Risiko ausgeschlossen werden, dass wegen rein formaler Verstöße der Vorsteuerabzug für die vernichteten Belege gänzlich versagt wird. Die Vorsteher sahen sich durch bundeseinheitliche Anweisungen gehindert, für solche Fälle verbindliche Auskünfte zu erteilen. Auch seien verbindliche Zusagen im Anschluss an Betriebsprüfungen nicht möglich. Insgesamt kam zu dem Thema jedoch von Seiten der Finanzamtsvorsteher eher Entwarnung.

Formale Verstöße bei der Buchführung führen allein noch nicht zu Steuernachzahlungen. Die Formalien sind lediglich Teil einer Gesamtbeurteilung. Es müssen deshalb weitere Erkenntnisse

hinzukommen, die dann eine Hinzuschätzung von Einnahmen rechtfertigen. Es wurde allerdings darauf hingewiesen, dass bei Unternehmen mit hohem Bargeldumsatz formale Fehler in der Kassenführung schnell zu Hinzuschätzungen führen können.

### STRAFVERFAHREN BEI UMSATZSTEUER

Die Regeln zur sog. Selbstanzeige wegen Steuerhinterziehung sind in der Öffentlichkeit vor allem unter der Überschrift der Geldanlagen im Ausland, insbesondere in der Schweiz und Liechtenstein diskutiert worden. Dies hatte letztendlich zu einer deutlichen Verschärfung dieser Vorschriften geführt. Im Unternehmensalltag waren davon hauptsächlich die Anmeldesteuern – also Umsatzsteuer und Lohnsteuer – betroffen. Eine Berichtigung einer Umsatzsteuer-Voranmeldung landete schnell in der Schublade der Selbstanzeige. Erfolgte erneut Berichtigungen, so stellte sich die Frage, ob in Folge zwei Selbstanzeigen vorlagen und ob diese damit insgesamt unwirksam waren. Zur



Prüfung dieser Sachverhalte – so die Vorsteher der Finanzämter – sei ausnahmslos die Straf- und Bußgeldsachenstelle zuständig. Aus Sicht der Unternehmen sahen sich hier viele Betriebe zu schnell plötzlich einem eingeleiteten Steuerstrafverfahren ausgesetzt.

Auch der Gesetzgeber hat zwischenzeitlich erkannt, dass die unter dem öffentlichen Druck beschlossene enge Gesetzesfassung dem steuerlichen Alltag im Bereich der Anmeldesteuern nicht gerecht wird. Mit Wirkung ab 1. Januar 2015 wurde deshalb das Gesetz in diesem Punkt entschärft. Es sind nunmehr wieder mehrere Berichtigungen von Voranmeldungen möglich, ohne dass diese zum Verlust der strafbefreienden Selbstanzeige führen. Die Finanzamtsvorsteher haben bei der Sitzung darauf hingewiesen, dass diese Rechtslage nunmehr nach strafrechtlichen Grundsätzen auch für Altfälle anzuwenden ist.

Eindringlich wurde jedoch von Seiten der Unternehmen appelliert, dass vor der Abgabe an die Strafsachenstelle durch den jeweiligen Bearbeiter des zuständigen Finanzamts sorgfältig geprüft werden sollte, ob eine solche Maßnahme gerechtfertigt ist. Auch wenn offensichtlich eine Vielzahl von Strafverfahren ergebnislos eingestellt wird: Das Verfahren als solches stellt für die betroffenen Unternehmer eine enorme psychische Belastung dar.

### ZEITNAHE BETRIEBSPRÜFUNG

Hier war Erfreuliches von den Vertretern der Finanzverwaltung zu hören. Bei größeren Unternehmen soll in der Tat zeitnaher geprüft werden. Den Unternehmen ist dies auch deshalb ein großes Anliegen, weil Steuernachzahlungen mit 6 Prozent/Jahr verzinst werden. Ziel ist, so die Vorsteher, künftig jeweils zeitnah die letzten zwei Jahre zu prüfen. Um dieses Ziel zu erreichen, werden nun teilweise bei den Unternehmen einige Jahre ungeprüft belassen. Natürlich geschieht dies unter der Abwägung

von Risikogesichtspunkten. Besteht das Risiko endgültiger Steuerausfälle, so geht die lückenlose Prüfung vor. Der offene Gedankenaustausch zwischen den Unternehmensvertretern und den Vertretern der Finanzverwaltung hat deutlich gemacht, dass beiderseits ein angemessenes kooperatives Zusammenwirken im komplexen Steuerrecht angestrebt wird.

### NEUREGELUNG DER ERBSCHAFTSTEUER

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts verlangt eine Neuregelung in drei Punkten:

- Genaue Definition und Abgrenzung des betriebsnotwendigen Vermögens.
- Bedürfnisprüfung für große Unternehmen.
- Keine generelle Freistellung von Unternehmen mit weniger als zehn Arbeitnehmern bei der Beibehaltung der Lohnsumme.

Zwischenzeitlich liegt ein Gesetzentwurf vor.

Bei der Definition des betriebsnotwendigen Vermögens geht es vor allem um praxisgerechte Regelungen. Hier ist es den Unternehmen ein Anliegen, ausreichende Liquiditätsreserven zu begünstigen. Das Gremium betont, dass die Krisenjahre gezeigt haben, dass Liquiditätspolster überlebensnotwendig sind. Auch die Zeiten, in denen Investitionen ausschließlich mit Fremdkapital dargestellt werden konnten, sind vorbei. Der Gesetzentwurf ist hier reichlich unpräzise. Verschonungswürdig sollen alle Vermögenswerte sein, die nicht aus dem Betrieb „herausgelöst werden können“ ohne „die eigentliche betriebliche Tätigkeit zu beeinträchtigen“.

Größter Diskussionspunkt im Gesetzgebungsverfahren ist die Verschonungsregelung für große Unternehmen. Der Entwurf sieht eine Freigrenze von 20 Mio. Euro vor. Bei Verfügungsbeschränkungen, wie sie in Familienunternehmen üblich sind, verdoppelt sich der Wert auf 40 Mio. Euro. Allerdings muss sich das Unternehmen

zehn Jahre vor dem Übergang und sogar 30 Jahre danach an diese Verfügungsregeln binden. Unter heutigen sich schnell ändernden Wettbewerbsbedingungen ein viel zu langer Zeitraum. Werden die Grenzen überschritten, kann das Unternehmen eine Bedürfnisprüfung durchlaufen oder die Erbschaftsteuer mit einem großenabhängigen Abschlag bezahlen.

Von der angekündigten „minimalinvasiven Umsetzung“ und der im Koalitionsvertrag zugesagten „mittelstandsfreundlichen“ Erbschaftsteuerreform ist der Gesetzentwurf deutlich entfernt. Hier sind die betroffenen Verbände aufgerufen, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Nachbesserung zu erreichen. Deutschland ist mit seiner leistungsstarken Wirtschaftsstruktur bisher gut gefahren. Diese sollte nicht durch negative steuerliche Rahmenbedingungen beim Übergang in die nächste Generation gefährdet werden.

*Josef Helmer  
Helmer und Partner  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Heidenheim  
Vorsitzender des IHK-Finanz-  
und Steuerausschusses*

